

Kreis-Blatt

für den Unterwesterwaldkreis.
(Amtliches Kreisblatt.)

Verantwortlich für die Schriftleitung: Georg Sauerborn, Montabaur. — Druck und Verlag von Georg Sauerborn, Montabaur.

Nr. 51.

Montabaur, Mittwoch, den 29. März 1916.

49. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung über die Einfuhr von Kakao.

Vom 3. März 1916.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Bundesrats über Kakao, Tee und Kakaos vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Kakao, der nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen aus dem Ausland eingeführt wird, darf nur durch die Kriegskakaogesellschaft m. b. H. in Hamburg in den Verkehr gebracht werden.

Als Kakao im Sinne dieser Bestimmungen gilt roher, ungerösteter oder gerösteter Kakao, Kakaobutter, Kakaomasse, Kakaopulver und Kakaoschrot.

§ 2. Wer aus dem Ausland Kakao einführt, ist verpflichtet, den Eingang der Ware im Inland der Kriegskakaogesellschaft unter Angabe der Menge, des bezahlten Einkaufspreises und des Aufbewahrungsorts unverzüglich anzuzeigen.

Als Einführender im Sinne dieser Bestimmungen gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 3. Wer Kakao einführt, hat ihn an die Kriegskakaogesellschaft zu liefern. Er hat ihn bis zur Abnahme durch die Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu verpacken und auf Abruf zu verladen. Er hat ihn auf Verlangen der Gesellschaft an einem von dieser zu bestimmenden Orte zur Besichtigung zu stellen.

§ 4. Die Kriegskakaogesellschaft soll sich nach Empfang der Anzeige von der Einfuhr und, wenn eine Besichtigung vorgenommen wird, nach der Besichtigung unverzüglich erklären, ob sie die Ware übernehmen will.

§ 5. Die Kriegskakaogesellschaft hat für die von ihr übernommenen Ware einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Ist der Verpflichtete mit dem von der Kriegskakaogesellschaft gebotenen Preise nicht einverstanden, so legt ein Ausschuss den Preis endgültig fest; der Ausschuss bestimmt auch darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Der Ausschuss entscheidet in einer Besetzung von fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden; die Ernennung der Vorsitzenden, der Mitglieder und deren Stellvertreter bleibt vorbehalten.

§ 6. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Preises zu liefern, die Kriegskakaogesellschaft vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Kriegskakaogesellschaft durch Anordnung der zuständigen Behörde auf sie oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Ueberlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung im Zugeht.

§ 7. Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme.

Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Ausschusses der Kriegskakaogesellschaft zugeht.

§ 8. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten über die Lieferung, Aufbewahrung, Versicherung und den Eigentumsübergang ergeben, soweit nicht nach § 5 der Ausschuss zuständig ist.

§ 9. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Bestimmungen anzusehen ist.

§ 10. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft, wer Vorschriften der §§ 1 bis 3 dieser Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 11. Diese Bestimmungen treten am 5. März 1916 in Kraft.

Berlin, den 3. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Ausführungsanweisung

zu der

Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Einfuhr von Kakao vom 3. März 1916 (RGBl. S. 145).

Auf Grund des § 9 der vorbezeichneten Bekanntmachung wird bestimmt:

§ 1. Als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 8 der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde für das im § 6 Abs. 2 der Bekanntmachung vorgesehene Verfahren bei Uebertragung des Eigentums sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise, in deren Bezirken sich die Gegenstände befinden. Im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Abdrucke für die Landräte (Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise sind beigelegt.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister des Innern.

J. A.: Lufensky. J. A.: Dr. Freund.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. J. A.: Dr. Graf von Keyserlingk.

Bekanntmachung, betreffend Regelung des Verkehrs von aus dem Ausland eingeführtem Schmalz (Schweineschmalz). Vom 4. März 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Das nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Ausland eingeführte Schmalz (Schweineschmalz) darf nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin in den Verkehr gebracht werden. Wer nach diesem Zeitpunkt Schmalz aus dem Ausland einführt, hat es an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu verkaufen und zu liefern.

§ 2. Wer aus dem Ausland Schmalz einführt, ist verpflichtet, der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. unter Angabe von Menge, Preis und Bestimmungsort unverzüglich nach der im Ausland erfolgten Verladung des Schmalzes Anzeige zu erstatten, auch alle sonstigen handelsüblichen Mitteilungen an die Gesellschaft weiterzuleiten. Er hat ferner den Eingang des Schmalzes und dessen Aufbewahrungsort der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

Die Anzeigen und Mitteilungen erfolgen telegraphisch; sie sind schriftlich zu bestätigen.

§ 3. Wer auf Grund des § 1 an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. zu liefern hat, hat das Schmalz bis zur Abnahme durch die Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren, zu behandeln und es auf Verlangen der Gesellschaft an einem von ihr bezeichnenden Orte zur Besichtigung zu stellen. Er ist verpflichtet, etwaige Verladungsanweisungen der Gesellschaft zu befolgen.

§ 4. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. soll sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige von der Einfuhr und, wenn eine Besichtigung vorgenommen wird, unverzüglich nach der Besichtigung erklären, ob sie das Schmalz übernehmen will. Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf die Gesellschaft über, in dem die Uebernahmeerklärung dem Veräußerer zugeht.

§ 5. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. setzt den Uebernahmepreis endgültig fest.

§ 6. Alle Streitigkeiten zwischen der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. und dem Veräußerer über die Lieferung, die Aufbewahrung und den Eigentumsübergang entscheidet endgültig ein Ausschuss.

Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern sowie deren Stellvertretern, die sämtlich vom Reichskanzler ernannt werden.

Der Reichskanzler kann allgemeine Grundsätze aufstellen, die der Ausschuss bei seinen Entscheidungen befolgen soll. Der Ausschuss soll bestimmen, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 7. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. soll bei Verteilung der erworbenen Schmalzmengen die Bestimmungen des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) innehalten.

§ 8. Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind geringfügige Mengen, die als Reiseproviant oder im Grenzverkehr aus dem Ausland eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt.

Inwieweit im übrigen Ausnahmen von diesen Bestimmungen zugelassen werden, bleibt besonderer Anordnung des Reichskanzlers vorbehalten.

Der Reichskanzler kann bestimmen, inwieweit diese Verordnung auf die Durchfuhr Anwendung findet.

§ 9. Als Ausland im Sinne dieser Verordnung gilt nicht das besetzte Gebiet.

§ 10. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark wird bestraft, wer den Vorschriften in §§ 1, 2 oder 3 zuwiderhandelt. Neben der Strafe können in den Fällen der §§ 1 und 2 die Gegenstände, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Ver-

kündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 4. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen vom 4. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 148). Vom 8. März 1916.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen vom 4. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 148) wird bestimmt:

§ 1. Wer aus dem Ausland pflanzliche oder tierische Öle und Fette jeder Art — mit Ausnahme von Butter, Margarine und Schmalz — oder Seifen einführt, ist verpflichtet, den Eingang dieser Stoffe im Inland dem Kriegsausschuss für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin unter Angabe der Menge, des bezahlten Einkaufspreises und des Aufbewahrungsorts unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat durch eingeschriebenen Brief, wenn möglich auf einem vom Kriegsausschuss vorgeschriebenen Vordruck zu erfolgen.

Als Einführender im Sinne dieser Bestimmungen gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 2. Wer aus dem Ausland pflanzliche oder tierische Öle und Fette oder Seifen einführt, hat sie an den Kriegsausschuss für pflanzliche und tierische Öle und Fette zu liefern. Er hat sie bis zur Abnahme durch den Kriegsausschuss mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu verpacken und auf Abruf zu verladen. Er hat sie auf Verlangen des Kriegsausschusses an einem von diesem zu bestimmenden Orte zur Besichtigung zu stellen oder Proben einzusenden.

Der Kriegsausschuss hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige oder nach der Besichtigung oder nach Empfang der Probe (§ 1) zu erklären, ob er die Öle, Fette oder Seifen übernehmen will.

§ 3. Der Kriegsausschuss setzt für die von ihm übernommenen Stoffe den Uebernahmepreis fest. Ist der Verpflichtete mit diesem Preise nicht einverstanden, so setzt eine Kommission den Preis endgültig fest; diese bestimmt auch, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Der Reichskanzler ernennt den Vorsitzenden der Kommission, ihre Mitglieder und Stellvertreter. Die Kommission entscheidet in einer Besetzung von fünf Mitgliedern, von welchen mindestens zwei dem Fachhandel angehören müssen.

Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen über die Zusammensetzung und das Verfahren der Kommission erlassen und allgemeine Grundsätze aufstellen, die bei den Entscheidungen zu befolgen sind.

§ 4. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Preises zu liefern, der Kriegsausschuss vorläufig den von ihm festgesetzten Preis zu zahlen.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag des Kriegsausschusses durch Anordnung der zuständigen Behörde auf ihn oder die von ihm in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Ueberlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung im Zugeht.

§ 5. Die Abnahme soll auf Verlangen des Verpflichteten spätestens innerhalb 14 Tagen von dem Tage ab erfolgen, an welchem der Gesellschaft das Verlangen zugeht. Erfolgt die Abnahme innerhalb der Frist nicht, so geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung auf den Kriegsausschuss über.

Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der Kommission dem Kriegsausschuss zugeht.

§ 6. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten über die Lieferung, Aufbewahrung, Versicherung und den Eigentumsübergang ergeben, soweit nicht nach § 3 die Kommission zuständig ist.

§ 7. Ausgenommen von den Vorschriften dieser Verordnung sind geringfügige Mengen, die als Reiseproviant oder im Grenzverkehr aus dem Ausland eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt.

§ 8. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 9. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausend fünfshundert Mark wird bestraft, wer den Vorschriften im § 1 Abs. 1 Satz 1 oder im § 2 Abs. 1 dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt. Neben der Strafe können bei Zuwiderhandlung gegen die Anzeige- und Lieferungsfrist die Oele, Fette und Seifen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 10. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung, der § 9 mit dem 12. März 1916 in Kraft. Berlin, den 8. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Kriegsministerium.
Kriegs-Rohstoff-Abteilung.
W. M. 1318/2. K. R. A.

Erläuterungen II zu den Bekanntmachungen Nr. W. M. 1000 11. 15. K. R. A. und W. M. 1300 12. 15. K. R. A.

1. Durch die Bekanntmachung W. M. 384/7. 15. K. R. A. vom 27. Juli 1915 war außer einer regelmäßig zu wiederholenden Meldung von Rohbaumwolle und Baumwollgarn eine einmalige Meldung von Baumwollzeugnissen (halbwollene und wollene Männerunterkleidung eingeschlossen) vorgeschrieben worden. Auf Grund dieser Bekanntmachung gehen immer Meldungen bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums ein. Die Meldungen der Rohbaumwolle und Baumwollgarn haben jetzt auf Grund der Bekanntmachung Nr. W. M. 58/9. 15. K. R. A. in Verbindung mit dem Nachtrag Nr. W. M. 600/1. 16. K. R. A. allmonatlich zu erfolgen, Meldungen von Baumwollzeugnissen nur noch gemäß den Bekanntmachungen Nr. W. M. 1000/11. 15. K. R. A. und Nr. W. M. 1300/12. 15. K. R. A., durch die diese Waren gleichzeitig beschlagnahmt sind. Eine Meldung auf Grund der alten Bekanntmachung vom 27. Juli 1915 befreit nicht von den durch die neuen Bekanntmachungen auferlegten Verpflichtungen und ist daher überflüssig.

2. Zu § 3, Abs. 2 und zu Uebersichtstafel W. M. 1000/11. 15. K. R. A., Spalte 4 sämtlicher Gruppen (Mindestgewicht):

Zur Beurteilung, ob ein Stoff frei oder beschlagnahmt ist, ist in erster Linie das Gewicht maßgebend. Es ist also denkbar, daß ein Stoff in unausgerüstetem Zustande frei ist, daß er aber nach der Ausrüstung wegen seiner Schwere der Beschlagnahme unterliegt. In einem derartigen Falle kommt es nicht darauf an, wieviel Stoff ausgerüstet wird, denn diese Gegenstände sind „in der Herstellung befindlich“ und fallen daher nach § 3 Abs. 2 mit der Beendigung der Herstellung ohne Ausnahme unter die Beschlagnahme. Andererseits sind Stoffe, die in unausgerüstetem Zustande bereits das für die einzelnen Gegenstände festgesetzte Mindestgewicht erreichen, als beschlagnahmt anzusehen, auch wenn ihr Gewicht nach einer Veredelung unter die Grenzen herabsinken würde; mit Rücksicht auf die Beschlagnahme darf daher an diesen Stoffen keine Art der Veredelung vorgenommen werden.

3. Zu § 4, Abs. 2 W. M. 1000/11. 15. K. R. A.: Das Auswaschen von wollenen und halbwollenen Stoffen (sogenanntes Entgerbern) ist nicht als Veredelung zu betrachten und daher gestattet.

4. Zu §§ 4, Abs. 2; 7 W. M. 1000/11. 15. K. R. A.: Ein Konfektionsbetrieb darf die ihm gemäß § 7 der Verordnung W. M. 1000/11. 15. K. R. A. freigegebenen Mindestmengen ausrüsten, färben oder sonst veredeln lassen, wenn er die so veredelte Ware später in seinem eigenen Betriebe zuschneiden und fertige Erzeugnisse daraus herstellen läßt.

5. Zu §§ 4, Abs. 4; 7, Ziffer 1 bis 4 und 17, Abs. 4 W. M. 1000/11. 15. K. R. A.:

Dem Webstoffmeldeamt gehen, besonders mit der Begründung, die Arbeiter weiter beschäftigen zu wollen, viele Anträge auf Freigabe von Stoffen zu, die nicht ordnungsgemäß angemeldet worden sind. Es sei darauf hingewiesen, daß Freigaben vor dem 1. März nicht erfolgen können. Konfektionsbetriebe und gemeinnützige Nähstuben dürfen die in § 7, Ziffer 1 bis 4 der Bekanntmachung W. M. 1000/11. 15. K. R. A. freigegebenen Mengen verarbeiten lassen, wenn sie den vorgeschriebenen Nachweis durch amtliches Zeugnis erbringen. Es muß daher dringend darauf hingewiesen werden, daß die einzelnen Konfektionsbetriebe mit den für sie freigegebenen Mengen sowie als ihre möglichst dergestalt verfahren, daß sie ihre Arbeitskräfte bis Mitte März, mindestens aber bis zum 1. März beschäftigen können.

6. Zu §§ 6, 7 W. M. 1000/11. 15. K. R. A.: Die Freigabe der Mindestvorräte erfolgt nur einmal. Ein Geschäft also, das einen Kleinhandel betreibt und daneben einen Konfektionsbetrieb hat, darf nicht etwa einmal die Mindestmengen für seinen Kleinhandelsbetrieb und dann außerdem noch einmal zur Konfektion verwenden, sondern es ist ihm nur freigestellt, die Mindestvorräte im Kleinverkauf abzugeben oder sie zusammen mit den zur Konfektion freigegebenen Mengen verarbeiten zu lassen.

7. Zu § 7 W. M. 1000/11. 15. K. R. A.:

Bergl. oben Ziffern 4, 5, 6.

8. Zu § 11, Abs. 4 W. M. 1000 11. 15. K. R. A. und § 10, Abs. 4 W. M. 1300/12. 15. K. R. A.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind nur von dem Empfänger, und zwar zusammen mit den an dem betreffenden Stichtage sonst etwa meldepflichtigen Mengen zu melden. Sie rechnen für die Meldung als am Stichtage bereits im Besitz des Empfängers befindlich.

9. Zu § 17, Abs. 4 W. M. 1000/11. 15. K. R. A.:

Bergl. oben Ziffer 5.

10. Zu Uebersichtstafel W. M. 1000/11. 15. K. R. A., Spalte 4 sämtlicher Gruppen (Mindestgewicht):

Bergl. oben Ziffer 2.

11. Zu Uebersichtstafel W. M. 1000/11. 15. K. R. A. Gruppe IV:

Die als Beispiel zur Untergruppe: Stoffe zur Krankenbekleidung der Gruppe IV genannten Regattas gelten auch dann als beschlagnahmt, wenn sie unter 200, jedoch über 130 g wiegen, da sie auch als Leibwäsche in Betracht kommen.

12. Zu Uebersichtstafel W. M. 1000/11. 15. K. R. A. Gruppen IV, V, VI:

Sogenannte Wäschehülsenstoffe, sogenannter Satin Augusta, Knabenstirn, Cottonades und Blaudrude, letztere soweit sie hellgründig sind, sind als farbige Wäschehülsenstoffe anzusehen und fallen unter Gruppe IV der Bekanntmachung W. M. 1000/11. 15. K. R. A. Ripse und Einlagestoffe sind als weiße Wäschehülsenstoffe zu betrachten und daher in Gruppe VI beschlagnahmt. Reversibles stellen einfarbige Futterstoffe dar und gehören daher unter Gruppe V der Bekanntmachung.

13. Zu Uebersichtstafel W. M. 1000/11. 15. K. R. A. Gruppen IV und VI:

Auch Stoffe, die an sich als Wäschehülsenstoffe verwendbar sind, und die nur eine für Wäschehülsenstoffe ungeeignete Appretur erhalten haben, gelten als Wäschehülsenstoffe im Sinne der Gruppen IV und VI.

14. Zu § 10, Abs. 4 W. M. 1000/11. 15. K. R. A.: Bergl. oben Ziffer 8.

Betr. Futterhirse als Geflügelfutter.

Der Futtermittelverteilungsstelle des Kreises stehen 25 Zentner Futterhirse zur Abgabe als Hühnerfutter zur Verfügung.

Preis 27,20 Mk. für 50 Kilo brutto ohne Sack ab Frankfurt a. M.

Ein direkter oder indirekter Verkauf an Händler ist nicht gestattet.

Bestellungen sind durch das zuständige Bürgermeisteramt gemeindeweise hier zu machen. Die Lieferung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Menge und der eingehenden Bestellungen.

Montabaur, den 28. März 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses:
Vertuch.

Montabaur, den 24. März 1916.

An sämtliche Herren Standesbeamten des Kreises einschl. Montabaur.

Mit der nächsten Post geht Ihnen ein Formular zur Nachweisung über den Bedarf an staatsseitig zu liefernden Drucksachen für das Kalenderjahr 1917 zu. Ich ersuche dieses binnen 3 Tagen ausgefüllt zurückzusenden. Hierbei bemerke ich, daß wenn Hauptregister für mehrere Jahre geliefert worden sind, für 1917 nicht wieder Hauptregister, sondern falls diese noch ausreichen, nur Nebentregister, und zwar in der für 1916 berechneten Stärke — falls hiervon abzugehen nicht ein besonderer näher anzugebender Anlaß vorliegen sollte — anzufordern sind.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses:
J. W. Sauerborn.

Gouvernement der Festung Mainz.

Abtlg. M P Nr. 26352/9310.

Mainz, den 20. März 1916.

Betr. Ausübung der Jagd im Befehlsbereich der Festung.

Verordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, ordne ich für den Befehlsbereich der Festung Mainz an:

§ 1. Meine Verordnungen vom 29. Oktober 1915 M P 22282/6852 und vom 8. Februar 1916 M P 25085/8578 werden aufgehoben.

§ 2. Alle Ausländer, mit Ausnahme unverdächtig Angehöriger der verbündeten Staaten, sind von der Ausübung der Jagd ausgeschlossen. Ausnahmen unterliegen meiner besonderen Genehmigung.

§ 3. Außer einem Jagdschein (Jagdweisenpaß) muß jeder die Jagd Ausübende stets einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Waffenpaß mit sich führen.

§ 4. Bei der Ausübung der Jagd müssen sich Schützen und Treiber in einem Abstand von mindestens 100 Meter von allen Rhein- und Mainbrücken entfernt halten.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 2 bis 4 werden nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestraft.

Der Gouverneur der Festung Mainz:

gez. von Büding.

General der Artillerie.

Veröffentlicht.

Montabaur, den 21. März 1916.

Der Landrat: Vertuch.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

Der deutsche Tagesbericht.

(Wiederholt, weil nur in einem Teile der vorigen Auflage enthalten.)

WTB. (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 27. März 1916. (Drahtbericht.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heute früh beschädigten die Engländer durch eine umfangreiche Sprengung unsere Stellung bei St. Gloi (südlich von Ypern) in einer Ausdehnung von über 100

Metern und fügten der dort stehenden Kompanie Verluste zu.

In der Gegend nordöstlich und östlich von Ypern hatten wir im Minenkampf Erfolge und machten Gefangene.

Weiter südlich bei La Boisselle (nordöstlich von Albert) hinderten wir schwächere englische Abteilungen durch Feuer an Vorgehen gegen unsere Stellung. Engländer beschossen in den letzten Tagen wieder Stadt Lens.

In den Argonnen und im Maasgebiet nahmen die Feuerkämpfe nur vorübergehende Abschwächungen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Gegen die Front unter dem Befehl Generalfeldmarschalls von Hindenburg erneuerten die Russen gestern die Angriffe mit besonderer Heftigkeit.

So stießen sie mit im Osten bei unerhörtem Einsatz an Menschen und Munition gegen die deutschen Stellungen nordwestlich von Jakobstadt vor; sie erlitten dementsprechende Verluste, irgendwelche Erfolge zu erringen.

Bei Belisko-Selo (südlich von Widys) unsere Vortruppen in einem glücklichen Gefecht den 57 Gefangene ab und erbeuteten 3 Maschinengewehre.

Wiederholte Bemühungen des Feindes unsere Stellung nordwestlich von Postawo scheiterten.

Nachdem südlich des Narocz-Sees mehrfach Angriffe von Teilen dreier russischer Armeekorps abgewiesen waren, traten westpreussische Regimenter bei Masuren zum Gegenstoß an, um Artillerie-Beobachtungsstellungen, die beim Zurückbiegen unserer Front am 20. März verloren gegangen waren, zurückzunehmen.

Die tapfere Truppe löste ihre Aufgaben vollen Umfangs.

Hierbei, sowie bei der Abwehr der feindlichen Angriffe wurden

21 Offiziere, 2140 Mann

gefangen und eine Anzahl Maschinengewehre erbeutet.

Unsere Flieger belegten die Bahnhöfe von Burg, Wyleja und die Bahnanlagen an der Straße Witschi-Minsk mit Bomben.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Die Lage ist unverändert.

Oberste Seeresleitung.

WTB Großes Hauptquartier, 28. März 1916. (Drahtbericht.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Südlich von St. Gloi entspannen sich heftige Kämpfe in den von den Engländern gehaltenen Trichtern und auf den Anschließlinien.

Ueber die Lage im Kampfgebiet beiderseits der Front ist nichts Neues zu berichten.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Von neuem trieben die Russen frische Massen die deutschen Linien bei Postawo vor.

In tapferer Ausdauer trockten dort Truppen des Saarbrücker Korps allen Anstürmen des Feindes. Vor den an ihrer Seite kämpfenden Deutschen, Hannoveranern und Gallenfern leisteten sie in vielen Wellen vorgetragener Angriffe russischer Divisionen unter schwerster Einwirkung des Feindes. Das gleiche Schicksal hatten die auch noch wiederholten Versuche des Angreifers, die verlorenen verlorenen Boden wiederzugewinnen.

Balkan-Kriegsschauplatz.

In Verfolg der feindlichen Luftangriffe auf unsere Stellungen am Doiran-See stieß gestern ein deutscher Aufklärungsflieger in die Gegend von Saloniki vor, belegte den neuen Hafen, den Petroleumhafen, Entente-Lager nördlich der Stadt ausgiebig mit Bomben.

Oberste Seeresleitung.

Der

österreichisch-ungarische Tagesbericht.

Russische und italienische Angriffe abgewiesen.

Wien, 28. März. (W. V.) Amtlich wird verlautet:

Russischer Kriegsschauplatz.

Nördlich von Sojan haben die Russen nach mehreren Sprengungen vor unserer Front wiederholt versucht, unsere Stellung einzudringen. Alle Angriffe wurden unter schweren feindlichen Verlusten abgewiesen. Nordöstlich Strypa-Mündung scheiterte ein nächtlicher Vorstoß russischer Abteilungen schon an der guten Stellung unserer Vorkämpfer. An der bessarabischen Front bei Olyta feuerte die feindliche Artillerie lebhaft.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Die Kämpfe am Götzer Brückenkopf dauern. Auch im Abschnitt der Hochfläche vom Dobberdo ein lebhaftes Feuer der beiden Artillerien. Von unserer Seite folgten Angriffsversuche am Nordhang Monte San Michele und bei San Martino, die abgewiesen wurden.

Ostlich Selo ist das Gefecht noch im Gange. Auch im Plöcken-Abchnitt scheiterten alle

Vor der Kampffront des braven kärntnerischen Jäger-Bataillons Nr. 8 liegen über 500 tote Gefallene. An der Tiroler Front waren die Gefallenen nur in den Jüdicarien lebhafter als gewöhnlich. In Venetien ein erhöhter Eisenbahnverkehr gegen die Front festgestellt wurde, belegten unsere Flieger einige Stationen der dortigen Bahnen mit Bomben.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Seine Ereignisse.
Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes:
v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

Das Ende des Krieges in Sicht?

Sofia, 27. März. (Zens. Bln.) Der Präsident der russischen Kammer, Watschow, erklärte, aus griechischen und eingetroffene zuverlässige Nachrichten besagten, daß die Franzosen einen Teil ihrer Truppen aus Saloniki nach der Westfront abtransportieren werden. Die dortigen Ereignisse gestatteten die Erwartung, Frankreich werde bald gezwungen sein, sämtliche Truppen aus Saloniki zurückzuführen. England allein aber vermöge Saloniki zu verteidigen. Rußland habe an der Front mit der Offensive begonnen, um deutsche Truppen zu jesseln. Damit könne Frankreich aber nicht getötet werden, weil Rußland nicht genügend Truppen besitze. **Nach dem Verlauf der Frühjahrskämpfe dürfte das Kriegsende erhoffen.** Die allgemeine Lage hängt von den Operationen im Westen ab.

Politisches.

Die Aussprache im Hauptauschuß des Reichstages.

Berlin, 28. März. Der Hauptauschuß des Reichstages begann heute vormittag die Beratung der Angelegenheit mit dem Etat des Auswärtigen Amtes. Anwesend waren der Reichskanzler, die Staatssekretäre von Jagow, Delbrück, Dr. Helfferich, von Capelle, Dr. Solf, Vertreter des Kriegsministeriums sowie anderer Ressorts und Bevollmächtigte der Bundesstaaten zum Bundesrat. Unter den vollzählig erschienenen 28 Mitgliedern des Ausschusses wohnten zahlreiche Reichstagsabgeordnete als Zuhörer den Beratungen bei. Zu Beginn der Sitzung sprach der Vorsitzende, Reichskanzler, über die politische und diplomatische Lage unter Einbeziehung der zur Unterseebootsfrage gestellten Anträge. Hierauf ergriff der Reichskanzler das Wort, um in längeren, streng verordneten Ausführungen die Politik der Reichsregierung darzulegen und auf die von dem Berichterstatter angeordneten Fragen einzugehen. Der Ausschuß gedenkt, einen offiziellen Bericht über die vertraulichen Verhandlungen durch Reichstagsdrucksachen zur Verteilung zu bringen.

Über die Verhandlungen meldet ein späterer Bericht noch folgendes:

Der Referent des Ausschusses Baffermann gab einen Überblick über die Punkte, deren Klärung in den Verhandlungen in der Kommission herbeigeführt werden soll. Der Reichskanzler gab in einer längeren vertraulichen Rede eine Darstellung der politischen Seite und im Anschluß daran der Staatssekretär des Reichsmarineamtes einen Überblick über die technische Seite dieser Fragen. Es folgte eine eingehende Aussprache, an der sich die Redner sämtlicher Parteien beteiligten. Die Verhandlungen werden morgen fortgesetzt.

Berlin, 28. März. Das Zentrum hat im Laufe der heutigen Vormittags seinen U-Boot-Antrag in gleichen Worten als Entschließung im Hauptauschuß des Reichstages eingebracht. Die Konservativen und Nationalliberalen sind diesem Beispiele gefolgt. Die Freisinnigen haben nun gleichfalls eine Entschließung im Ausschuß eingereicht. Es lautet:

Der Reichstag hat angesichts der bewundernswerten Leistungen unseres von Erfolg zu Erfolg schreitenden Heeres und unserer Flotte sowie ihrer Führer die feste Zuversicht und das Vertrauen, daß sie wie bisher, so auch fernerhin alles tun und nichts unterlassen werden, um den baldigen endgültigen Sieg der deutschen Waffen zu Wasser und zu Lande zu erringen und sicherzustellen.

Bzgl. der Anträge der Konservativen, der Nationalliberalen und der Sozialdemokraten beantragen die Freisinnigen Uebergang zur Tagesordnung. Für den Fall der Annahme des Zentrumsantrages beantragen die Freisinnigen, den Schlußsatz dieses Antrages, der lautet: „daß bei den Verhandlungen mit den auswärtigen Staaten die Freiheit im Gebrauche dieser Waffe gewahrt wird“, wie folgt zu fassen: „daß bei den gegenwärtigen und künftigen Verhandlungen die Freiheit im Gebrauche dieser Waffe gegen unsere Feinde gewahrt wird“.

Kriegsfürsorge.

Berlin, 28. März. (Die Kriegsbeihilfen für Kinder.) Nach dem Reichsanzeiger ist der Rundschreiben des Finanzministers und des Ministers des Innern vom 22. September 1915 mit Wirkung ab 1. April 1916 geändert worden, daß die Kriegsbeihilfen für Kinder unter 15 Jahren monatlich betragen: für ein Kind 2 M., für zwei Kinder zusammen 8 M., und für jedes weitere Kind 4 M. bei Lohnangestellten höherer Ordnung. Mit dem Rundschreiben vom 9. November 1915 ist ebenso verfahren.

Lokales und Provinzielles.

Montabaur, 29. März. (Der neue Bürgermeister.) Der Stadtkatuar Hr. Hans Reis, der unter nicht weniger als 104 Bewerbern einstimmig zum Bürgermeister von Montabaur gewählt wurde, ist erst 28 Jahre alt. Er ist in Citoz a. d. Sieg geboren und der älteste Sohn des in den Diensten der Stadt Köln stehenden Vermessungsinspektors Hub. Reis. Der Gewählte besuchte das Gymnasium in Düren und später die Handelschule in Köln. Nach Erlangung des Berechtigungsscheines für den einjährig-freiwilligen Dienst trat er im April 1906

als Supernumerar in die Dienste der Stadt Köln und wurde im April 1913 Stadtkatuar. Am ersten Mobilisierungstage trat Reis, der Referententant war, unter die Fahnen und wurde gleich im ersten Monat mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet. Er machte mehrere schwere Gefechte mit, bis er bei Raucourt in der Nähe von Sedan verwundet wurde. Nach Genesung wurde er nach Frankfurt a. M. versetzt.

Schenkelberg, 27. März. Die Zeichnung auf die vierte Kriegsanleihe durch die Schullinder betrug 1612 M. Außer diesem Betrag sind noch durch die hiesige Schulliste 2800 M. gezeichnet worden.

Fräulein Betty Mühlenbach aus Höhr, welche als Hilfspflegerin im Festungshilfslazarett Oberwerth tätig ist, ist mit der Roten Kreuz-Medaille 3. Klasse ausgezeichnet worden.

Kansbach, 27. März. (4. Kriegsanleihe.) Bei dem hiesigen Vorkaufsbureau wurden gezeichnet: 96000 M. Reichsanleihe — davon 13000 M. für Einträge in das Reichsschuldbuch — und 4000 M. Schah-anweisungen; zusammen 100000 M.

Die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse für Deutschland zu Berlin, die Zentral-Geldausgleichsstelle der Raiffeisen Genossenschaftsorganisation, hat auf die vierte Kriegsanleihe für sich und die ihr angeschlossenen Kreditgenossenschaften nach dem nunmehr feststehenden Endergebnis 127 Millionen M. gezeichnet. An den bisherigen Kriegsanleihen ist sie für sich und ihre Genossenschaften insgesamt mit 267 Millionen M. beteiligt.

(H) Limburg, 28. März. Die Handelskammer zu Limburg a. d. Bahn hielt am 27. März eine Sitzung ab, in der der bisherige Vorstand, bestehend aus den Herren Theodor Kirchberger-Weilburg als Vorsitzender, Kommerzienrat C. E. Schmidt-Niederlahnstein als erster stellv. Vorsitzender, Karl Korthaus-Limburg als zweiter stellv. Vorsitzender wiedergewählt wurden. Ueber die neuen Kriegssteuervorlagen fasste die Kammer die folgende Entschließung: Der Kriegsgewinnsteuer stimmen wir zu. Gegen die Tabaksteuer haben wir schwere Bedenken. Pfeifentabak sowohl als Zigarrentabak sind durch die Erhöhung der Einfuhr ohne in sehr erheblicher im Preise gestiegen. Der Aufschlag beträgt für die unteren Preislagen 50%, und darüber. Die Verkehrssteuern erachten wir als ungerecht und schädlich. Die Verteuerung der Post, Telegraphen-, Fernsprech- und Frachtbriefstempelgebühren stellen im Grunde eine neue Reichsgewerbesteuer dar, deren Einführung eine einseitige Belastung des Handelsstandes verursacht. Die Quittungssteuer, die in anderen Ländern nur als eine Ergänzung der Wechsel- und Stempelsteuer erscheint, die aber bei uns als eine allgemeine Zahlungssteuer gedacht ist, würde eine ungemeine Belastung des Kleinhandels und große Unsicherheit bei der Anwendung hervorgerufen. Wir treten daher für Ablehnung aller Verkehrssteuern ein und fassen sie am liebsten durch eine Reichsbesitz- und Einkommensteuer nach den Grundsätzen des Wehrsteuergesetzes ersetzt. Es wurde weiter beschlossen an zuständiger Stelle für eine rechtzeitige Zuteilung des für die Beerenenernte benötigten Juters einzutreten, beim Postamt in Limburg wegen einer Verlängerung der Schalterdienststunden vorstellig zu werden und die Eisenbahndirektion Frankfurt zu bitten, den um 7.40 Uhr vormittags von Limburg nach Frankfurt abgehenden Personenzug von Niederrhausen ab unter Ueberbrückung der weniger wichtigen Stationen zu beschleunigen, damit er Anschluss an die D. Jüge 9.38 Uhr nach Heidelberg, Karlsruhe, Stuttgart, Freiburg und 9.50 Uhr nach Thüringen hat; sowie den letzten Zug nach Limburg ab Frankfurt 8.44 Uhr nachmittags, der jetzt von Niederrhausen ab als Triebwagen gefahren wird, nach Limburg durchzuführen, damit das so sehr lästige Umsteigen in Niederrhausen fortfällt. Endlich wurde noch beschlossen, auch für das Steuerjahr 1916/17 als Handelskammerbeitrag 10% der Gewerbesteuer zu erheben.

Ueber die Entlastungsoffensiven unserer Feinde

wird geschrieben:

Dringende Hilferufe müssen die bedrängten Franzosen an ihre Verbündeten gerichtet haben, um den furchtbaren Druck unserer Armeen auf Verdun etwas zu mildern. Das sieht man an den verschiedenen Ansätzen, die Engländer, Italiener und Russen unternommen haben, um wenigstens den guten Willen zu zeigen. Gleichzeitig liegt man aber auch die kolossalen Unterschiede, die in diesen verschiedenen Hilfsaktionen zutage treten, und die ein bedeutendes Licht auf die politische Lage werfen. Zunächst kam der englische Angriff auf unsere Bastion-Stellung in Flandern. Diese Unternehmung war in einem derartig kleinen Umfang durchgeführt, daß man nur gar zu deutlich das Prinzip der Schonung der eigenen Truppen herausfühlen konnte; auf einer ganz schmalen Front war ein kurzer überraschender Angriff angelegt worden, dessen kleine Erfolge, weit entfernt, energisch ausgenutzt zu werden, gar bald den Engländern zum größten Teil entstrichen wurden. Dann kam die italienische Offensive. An ihr ist besonders bemerkenswert, daß sie durch einen ungeheuren Munitionsaufwand vorbereitet wurde, zu dem die darauf folgenden Infanterieaktionen in keinem Verhältnis standen, so daß, nachdem auch dieser Vorstoß von den ausserlesenen Truppen unserer tapferen Verbündeten gleich allen vorhergegangenen gänzlich abgeschlagen wurde, die Fortsetzung der italienischen Entlastungsoffensive nicht nur völlig abblaute, sondern sogar in eine energische und erfolgreiche Gegenoffensive der Oesterreicher umschlagen konnte. Das gemeinsame Merkmal der englischen und italienischen Offensive war also durch eine für uns bedeutsame Tendenz zur Schonung des eigenen Menschenmaterials gekennzeichnet; bei den Engländern wohl aus der Erkenntnis, daß man sich keinen Verlusten aussetzen dürfte, um gegebenenfalls einen Angriff auf das durch die Nähe Englands geheiligte Gebiet Flanderns und Nordfrankreichs abzuwehren zu können, bei den Italienern aber aus der Furcht vor der immer mutloser werdenden Stimmung der Bevölkerung, die ja nachgerade so reizbar und nervös geworden ist, daß die Regierung für ihre völlig nutzlosen Heeresoperationen keine starken Verlustmöglichkeiten wagen darf.

Im scharfen Gegensatz zu diesen Schwächen und nur zu Halbmachten führenden Angriffen der Engländer und Italiener steht die neue Offensive der Russen, die wie alle ihre früheren Operationen zunächst wieder durch die rückwärtsgezogene Front der Deutschen bewirkt wurde. Mit ungeheurer Aufwendung von Munition und von Soldaten versuchten sie nunmehr an zwei Stellen ihrer Westfront durchzubrechen, im Norden an den litauischen Seen südlich Danaburg, im Süden am Dnepr bei Asoczko und Salaszycki. Bei ihren früheren Verlusten an Menschen, Artillerie und Munition, bei der ungeheuren Ausdehnung ihrer Fronten — es sei hier auf die kolossale Angriffsfront in Persien und Armenien noch besonders hingewiesen — und bei ihren beschränkten Mitteln, Artillerie und Munition hinreichend zu ergänzen, ist es ausgeschlossen, daß die Russen diese aufzehrende Art ihrer Frontalangriffe lange durchführen können. Diese Ansicht wird ja auch bestätigt durch die Berichte unserer Nordostfront, wo man bei aller Heftigkeit der Angriffe doch nicht die brutale Rücksichtslosigkeit im Einsetzen von Regimentern wie im vorigen Jahre bemerkt hat; konnten doch hier die Angriffe nicht nur völlig abgewiesen werden, es wurden sogar erfolgreiche Gegenstöße unternommen. Das dadurch bewiesene Nachlassen in der Hartnäckigkeit der russischen Angriffe wird auch bald an ihrer südwestlichen Front bald eintreten müssen, da die allgemeinen Gründe auch für dieses Gebiet ihre Gültigkeit haben. So werden sich die Russen wohl auch hier damit begnügen müssen, die Zerstörung des Brückenkopfes von Usieczko zu einem großen Siege aufzubauen, und damit ihren französischen Bundesbrüder verträuen, der angesichts des Misserfolges der auf allen Seiten gegen die Deutschen angelegten Gegenoffensiven wohl bald zu der wenig ermutigenden Gewißheit gelangen wird, daß ihm auch seine besten Freunde nicht helfen können. ...

Ueber die geringen Verluste bei Verdun

schreibt ein militärischer Mitarbeiter:

Unsere großen Erfolge vor Verdun werden von uns mit um so größerer Genugtuung gewertet, als sie mit sehr geringen Verlusten durchgeführt worden sind. Deutete dies schon der deutsche Generalstabbericht an, der in den ersten Mitteilungen über die Gelechte unsere Verluste als erträglich bezeichnete, so wird die Wahrheit dieser für uns so wichtigen Tatsache mehr als bestätigt durch die Veröffentlichungen neutraler Berichterstatter, wie namhafter holländischer, und sogar feindlicher, wie z. B. des „Times“-Korrespondenten. Sie führen dies auf die größere Bedachtsamkeit zurück, die unsere Infanterie neuerdings bei ihren unergieblichen Sturmangriffen entfaltete. Obgleich der Mut unserer Truppen auch von diesen Berichtstattern übereinstimmend gelobt wird, so ist der Ausdruck „Bedachtsamkeit“ leider irreführend und trifft den Kern der Sache durchaus nicht. In Wahrheit liegt die Ursache darin, daß wir aus den früheren Schlachten dieses Krieges gelernt haben, und zwar zunächst den Grundgedanken des engen Zusammenarbeitens zwischen Artillerie und Infanterie. Wir sind jetzt in der Lage, über ungeheure Munitionsmengen zu verfügen, dadurch kann sich unsere Artillerie endlich ganz zu ihrer Bedeutung entfalten. Diese zerfällt in drei Wirkungsabstufungen: vor, während und nach dem Infanteriegefecht. Zuerst hat sie die feindlichen Stellungen sturmreif zu machen, das heißt wiederum erstens die Gräben mit ihren Hindernissen nach Möglichkeit zu zerstören, zweitens die Befestigung dieser Gräben sowie ihre Besätze und Maschinengewehre kampfunfähig zu machen, und drittens durch weiter nach hinten gelegenes, die Annäherungswege des Gegners dauernd unter Feuer haltendes sogenanntes Sperrfeuer dem Feinde die Möglichkeit zu nehmen, Reserven in die bedrohten Stellungen zu bringen. Während des eigentlichen Infanteriegefechtes beschränkt sich die Artillerie in der Hauptsache auf diese letztere Tätigkeit des Sperrfeuers, um nach dem Gefecht die Abmarschstraßen verfolgend zu beschließen und gleichzeitig die günstigsten Aufnahmestellungen des Feindes, also beherrschende Punkte seiner zweiten oder dritten Linie, unter Feuer zu nehmen; hierdurch soll ihre Befestigung entweder ganz unmöglich oder nur unter großen Verlusten möglich gemacht werden.

In der genauesten Ausarbeitung dieser Artillerietätigkeit, die sich auf Grund der Karte, der Beobachtungen unserer überlegenen Flieger und unserer Artillerie- und Infanteriepatrouillen ergibt, liegt die Vorbedingung für das Gelingen des Sturms sowie für die kleinste Verlustziffer; hierzu tritt ein gleich genau vorgeschriebener Plan für die Infanterie. Für jede Einheit, man kann sagen für jeden Mann ist genau vorgeschrieben, welcher Punkt zu erreichen und zu halten ist; jeder weiß genau, was er zu überwinden und wie er sich zu verhalten hat. Hierdurch wird vermieden, daß unsere Infanterie im fernen Sturm, während dessen eine Bedachtsamkeit nicht gut möglich oder denkbar ist, zu weit vorgeht, so daß entweder die Verbindung mit der Nachbareinheit zu locker wird oder gar abreißt, oder die Truppe gar in das Bereich des eigenen Sperrfeuers gelangt; ein Ungestüm, der bei unseren tapferen jungen Truppen während der Gefechte am Merlsanal manchen Verlust hervorrief.

Die Beherrscher der Luft.

Der Londoner „Daily Telegraph“ beschäftigt sich mal wieder mit dem Luftkriegsproblem. Nachdem er mit laurer Miene festgestellt hat, daß die deutschen Luftfahrzeuge sich der aller Gegner überlegen erwiesen haben, konstatiert das Blatt, daß mit der Abwehr durch Kanonen überhaupt nicht viel zu erreichen sei. „denn es gelang nicht, ein Zeppelinflugzeug heranzuholen, ja nicht einmal, zu treffen.“ Die beste Verteidigung seien nicht Kanonen, sondern bessere, schnellere und langlebiger bediente Flugzeuge, die den Krieg nach Deutschland hineinbringen müssen, wo es zahlreiche wertvolle Angriffsobjekte gibt, wie z. B. Essen oder die vielen Luftschiffhallen. „Nichts ist so entmutigend“, fährt das Blatt fort, „wie eine schwächliche Verteidigung, deshalb müssen wir den Feind treffen, bevor er seinen Nordzug beginnen kann. Die Luftfahrzeuge berauben unsere Inseln zum Teil ihrer bisherigen Sicherheit, sie können unsere Schiffsbewegungen verfolgen und die Truppenerhebungen feststellen. Die Beherrschung der Luft könnte sich als ebenso entscheidend herausstellen wie die Herrschaft über das Meer.“ — Als Herrscher der Luft erkennen uns die Engländer also jetzt schon offen an. Zu Lande geben sie uns ja schon längst diese Ueberlegenheit zu. In zwei Elementen fühlen sie sich also schon als die Unterlegenen. Ein bitteres Zugeständnis für die stolze Nation. Wir werden wissen, ihnen noch mehr Zugeständnisse abzurufen!

Nach der Anzeige der Witwe des am 1. Februar 1916 verstorbenen Amtsgerichtsfeldsekretärs a. D., **Rechnungsrat Rint in Montabaur**, vorher in Selters wohnhaft, ist die nach Nr. 422 der Grundliste am 15. Februar 1892 für den Benannten als Mitglied der Sterbefälle für Justizbeamte im Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a. M. über den Sterbegeldbetrag von 500 M. ausgestellte **Aufnahmeurkunde** abhanden gekommen.

Dem Antrag der Frau Witwe Rint entsprechend wird dies hiermit öffentlich bekannt gemacht und zugleich die **Aufnahmeurkunde für ungültig** erklärt.

Frankfurt a. M., den 28. März 1916.

Der Vorstand

der Sterbefälle für Justizbeamte im Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a. M.

Schneider.

Joerss.

Brennholz-Verkauf

in der Königl. Oberförsterei Neuhäusel.

Am **Mittwoch, den 5. April 1916**, nachmittags 1 Uhr beginnend, wird in der Fries'schen Gastwirtschaft in Neuhäusel aus dem Schutzbezirk Simmern der Distrikte 3a, 5a (Saubel, an der Arenberger Straße), 13a, 13b (Hümmerich), 14a (Reidelbach), 23a (Teufelswiese) und Totalität öffentlich meistbietend versteigert:

Eichen: 367 Rm. Scheit und Knüppel, 223 Rm. Reiser 1r Kl. **Buchen:** ca. 521 Rm. Scheit u. Knüppel, 64 Rm. Reiser 1r Kl. **And. Laubholz:** 133 Rm. Scheit u. Knüppel, 38 Rm. Reiser 1r Kl. **Nadelholz:** 48 Rm. Scheit und Knüppel.

Holzversteigerung.

Montag, den 3. April d. Js.,

vormittags punkt 10 Uhr anfangend, werden in hiesigem Stadtwald, in den Distrikten Schnepfenheck, Hirschkopf, Butterborn und Reihersbähn:

21 Raummeter Eichen-Scheit,
1 " Nadelholz-Scheit,
20 " " Knüppel,
359 " Buchen-Scheit,
77 " " Knüppel,
5080 Stück buchene Wellen

meistbietend an Ort und Stelle gegen Bürgschaft versteigert.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Bekanntmachung ersucht.

Montabaur, den 29. März 1916.

Der Bürgermeister: Sauerborn.

Die heute im Distrikt Schnepfenheck abgehaltene Brennholzversteigerung hat die Genehmigung des Magistrats erhalten und wird das versteigerte Holz **Donnerstag, den 30. März, vormittags 10 Uhr**, an die Steigerer überwiesen.

Montabaur, den 27. März 1916.

Der Magistrat. Sauerborn.

Holzversteigerung.

Samstag, den 1. April d. Js.,

vormittags 10 Uhr anfangend, werden in hiesigem Gemeindewald,

Distrikt 7a und b Lochwies:

10 Raummeter Nadelholz-Scheit,
14 " " Knüppel,
100 Stück eichene Wellen,
13 Lärchen-Stämme von 3,90 Festmeter,
30 Nadelholz-Stangen 1r Klasse,
87 " " 2r " "
555 " " 3r " "
240 " " 4r " "
95 " " 5r " "
65 " " 6r " "

öffentlich meistbietend versteigert.

Anfang am Kaiserweg.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Bekanntmachung ersucht.

Oberelbert, den 28. März 1916.

Der Bürgermeister-Stellvertreter:
Spilhorn.

Holzversteigerung.

Samstag, den 1. April dieses Jahres,

mittags 1 Uhr anfangend,

werden in hiesigem Gemeindewald,

in den Distrikten 1c, 2a, 4b, 7a und 9a:

8 Nadelholz-Stämme von 4,14 Festmeter,
darunter 1 Stamm von 1,73 Festmeter,
209 Raummeter Buchen-Scheit- und Knüppelholz,
6430 Stück buchene Wellen

öffentlich meistbietend versteigert.

Anfang Distrikt 1c.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Bekanntmachung ersucht.

Wittgert, den 28. März 1916.

Der Bürgermeister:
Klein.

Gew. Stodisch! Täglicher Versand!
Rezepte gratis!

Albert Rauth, Bad Emö.

Telephon Nr. 29.

Holzversteigerung.

Donnerstag, den 30. März d. Js.,

vormittags 10 Uhr anfangend,

werden in dem Gemeindewald **Leuterod**,

Distrikt 11 Oberlammer:

1030 Stück Nadelholzstangen 4r Klasse,
1635 " " 5r " "
2010 " " 6r " "

öffentlich versteigert.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Bekanntmachung ersucht.

Leuterod, den 25. März 1916.

Der Bürgermeister:
Blum.

Holzversteigerung.

Freitag, den 31. März dieses Jahres,

nachmittags 1 1/2 Uhr anfangend,

werden in hiesigem Gemeindewald,

Distrikt Hohenhübel und Langheck:

152 Raummeter Eichen-Scheit und Knüppel,
4000 Stück gemischte Wellen,
50 Raummeter Buchen-Scheit und Knüppel,
1800 Stück buchene Wellen

öffentlich meistbietend versteigert.

Der Anfang ist im Distrikt Hohenhübel.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Bekanntmachung ersucht.

Arümmel, den 25. März 1916.

Der Bürgermeister:
Wingender.

Eine Pith-Pine Kücheneinrichtung,
ein Pith-Pin. Schreibtisch mit Aufsatz
billig zu verkaufen.

Karl Penaf, Schreinermeister, Montabaur.

An unsere Abonnenten in Rüdertsh.

Vom 1. April d. Js. ab haben wir die Agentur des Kreisblattes dem Herrn **Carl Dingen**, Polizeidiener in Rüdertsh übertragen, welcher jederzeit Bestellungen auf das Blatt entgegennimmt zum Preise von 55 Pfg. für den Monat.

Verlag des Kreisblattes für den Unterweserwalbkreis.

Neueste Nachrichten.

WTB (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 29. März 1916.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Südlich von **St. Eloi** wurde den Engländern im Handgranatenkampf ein der von ihnen besetzten **Sprengtrichter** wieder entzogen.

Auf dem linken **Maasufer** stürzten unsere Truppen mit geringen eigenen Verlusten die französischen mehrere Linien tiefe Stellungen nördlich von **Malancourt** in einer Breite von etwa 2000 Meter und drangen auch in den Nordwestteil des Dorfes ein.

Der Feind ließ 12 Offiziere, 486 Mann an unverwundeten Gefangenen, sowie 1 Geschütz und 4 Maschinengewehre

in unserer Hand.

Hierdurch wurde mit Sicherheit der Einsatz von zwei weiteren Divisionen in diesem Kampfraum festgestellt.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Während die Russen ihre Angriffe in den nördlichen Abschnitten gestern nicht wiederholten, setzten sie südlich des **Narocz-Sees** Tag und Nacht ihre vergeblichen Anstrengungen fort.

Siebenmal schlugen unsere Truppen, teilweise im **Bajonettkampf**, den Feind zurück.

Deutsche Flugzeuggeschwader warfen mit gutem Erfolge Bomben auf feindliche Bahnanlagen, besonders auf den Bahnhof **Polodopyno** ab.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Keine wesentlichen Ereignisse.

Oberste Seeresleitung.

Wer Brotgetreide versüßert, versündigt sich am Vaterlande!

Holzversteigerung.

Freitag, den 31. März dies. Jahres,

nachmittags 1 1/2 Uhr anfangend,

werden in hiesigem Gemeindewald,

Distrikt 3 Untere Mülmerich:

34 Raummeter Eichen-Scheit und Knüppel,
378 " Buchen- " " "
5875 Stück buchene Wellen

öffentlich meistbietend versteigert.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Bekanntmachung ersucht.

Gorbach, den 25. März 1916.

Der Bürgermeister:
Jung.

Kleine Fettheringe

Heringstunke versendet franko per Nachnahme zu

Fr. Haase, Delft

So lange Vorrat reicht:

gebr. Kaffee Pfund Mt. 2,30
Gerste grobe " " 4,-
Gemüse-Rudeln " " 2,-
Malzkaffee " " 5,-
Kornkaffee " " 4,-

Franz Spielmann, Montabaur.

Habe **Donnerstag, den 30. März** eine Partie **große und kleine**

Ferkel

in meinem Stalle zum Verkauf stehen.

Peter Die, Sauertal.

Kein Vater

dem die Zukunft seines Sohnes oder seiner Tochter am Herzen liegt, **veräume** es, denselben eine wirklich gezielte **kaufmänn. Auszubildung** angeheben zu lassen. Die Eltern werden gebeten, persönlich kostenlos Rat einzuholen.

Private Handelsschule

von **Bernd Bohne, Neuwied** Bahnhofstr. 71, Fernsp. 432. Begr. 1905. Prospekt frei. 1000 Referenzen.

Frühe und späte Saatkartoffeln

hat abzugeben **Holgut Rembs** Post Ransbach.

Schreiner

für dauernde Beschäftigung gesucht, ebenso **1 Schreinerlehrling.**

Westwälder Tischlerei und Maschinenfabrik **Jos. Olig.**

Intelligenter Arbeiter

auch Kriegsbeschädigter gesucht.

Heimann Stern. Holz und Eisen, landwirtschaftl. Maschinen.

Ein fast neuer **Kinder-Sitz- und Liegewagen** billig zu verkaufen. Näheres in der Geschäftsst. d. Blattes.

Kuverts

mit Firmenaufdruck, in allen Farben und Größen liefert **Kreisblatt-Druckerei** in Montabaur.

Die an Frau **Lüdemann** bisher vermietet gewesene

Wohnung

ist weggeshalber anzu zu vermieten.

Eduard Dörsch

Montabaur, Bahnhofstr.

Stundenmädchen

gesucht.

Fran Seminarlehrer

Gelbachstraße 11.

Schwarzer Leder

auf den Namen „**Herr**“ entlaufen. Vor Ankauf gewarnt. Nachricht erbeten.

Peter Rint,

Ettersdorf (Post Eichen).

Eine freundliche Wohnung

zu vermieten. Stellung

Ein fast neuer **Rat**

Sitz- und Liegen

billig zu verkaufen.

Steinweg 45.

Schachtgräben und Erdarbeit

sosort gesucht.

Gewerkschaft

Zimmermann.

Betriebsstätte Eichen.

Alt Blei

auch kleinste Menge

Otto Kleine.

Bleiwerte, Offenbach a.

Durch Aufgabe der Wirtschaft stehen

zwei schwere Fahrflüge

davon eine frischgemalt mit **Ralb**, die andere

nate tragend, zum Verkauf bei

Joh. Willh. Steinen

Raxain.

Ein schönes Zuchtchweine

zu verkaufen. Näheres

der Geschäftsstelle d. Bl.